



Bescheid

I. Spruch

1. Der **Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien**, Körperschaft des öffentlichen Rechts, wird gemäß Art. 22 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2022/2065 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG, vom 27.10.2022, L 277/56 (DSA) und § 2 Abs. 3 Z 3 des Bundesgesetzes über den Koordinator-für-digitale-Dienste (KDD-G), BGBl. I Nr. 182/2023, der **Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber in den Bereichen Konsumentenschutz, Datenschutz und die Privatsphäre sowie Persönlichkeitsrechte** zuerkannt.
2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von **EUR 6,50** innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAAWWXXX, Verwendungszweck: KOA w.o., einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 23.07.2024 beantragte die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien (im Folgenden: Antragstellerin) die Zertifizierung als vertrauenswürdiger Hinweisgeber gemäß Art. 22 der VO (EU) 2022/2065 (im Folgenden: Digital Services Act, DSA) für die Bereiche Konsumentenschutz, Datenschutz und die Privatsphäre, sowie Persönlichkeitsrechte. Mit Schreiben vom 21.10.2024 wurde eine von der Direktorin der Arbeiterkammer Wien unterfertigte Vollmacht nachgereicht.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zum Antragsteller

2.1.1. Rechtsform und Ort der Niederlassung

Die Antragstellerin ist eine nach österreichischem Recht (§ 3 Arbeiterkammergesetz 1992, BGBl. Nr. 626/1991 idF BGBl. I Nr. 113/2022, AKG) eingerichtete Körperschaft öffentlichen Rechts, die berufen ist, die sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Wien zu vertreten und zu fördern.

Die Antragstellerin übernimmt daneben auch die Koordinierung der Bundesagenden des Bundesarbeiterkammer, ihr Wirkungsbereich betrifft daher sowohl das Bundesland Wien als auch das Bundesgebiet. Direktorin der Arbeiterkammer für Wien ist Mag.^a Silvia Hruska-Frank.

2.1.2. Tätigkeit und Beteiligungen

Die Antragstellerin ist berufen, die sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer zu vertreten und zu fördern. Sie berät ihre Mitglieder und bietet darüber hinaus diverse Serviceleistungen an. Dazu zählen unter anderem die Beratung in allen Angelegenheiten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, speziell im Bereich Arbeits- und Sozialrecht. Darüber hinaus nimmt sie etwa die Rechtsvertretung ihrer Mitglieder vor dem Arbeits- und Sozialgericht wahr, begutachtet Gesetzesentwürfe, stellt Laienrichter bei den Arbeits- und Sozialgerichten sowie Beisitzer beim Kartellgericht und nimmt die Interessensvertretung für ihre Mitglieder gegenüber der Regierung und der Wirtschaft, in zahlreichen Kommissionen und Beiräten und in der Öffentlichkeit wahr. Weiters stellt sie ein umfassendes Informationsangebot insbesondere in Form von Publikationen, Studien, Ratgeber und im Rahmen ihrer Website bereit.

Die Antragstellerin ist eine benannte Stelle im Sinne der Verordnung (EU) 2017/2394 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden in Österreich und damit Teil des „Consumer Protection Cooperation Networks“ (CPC). Die Antragstellerin verfügt daher über Befugnisse, illegalen Praktiken im Internet entgegenzuwirken.

Die Antragstellerin ist auch Mitglied des europäischen Verbraucherverbandes BEUC („Bureau Européen des Unions des Consommateurs“). BEUC ist ein Verband von 44 unabhängigen Konsumentenschutzorganisationen in 31 Ländern. Hauptaufgabe ist die Vertretung von Konsumenten gegenüber EU-Institutionen und die Interessensvertretung von Konsumenten.

2.2. Nachweis besonderer Sachkenntnis (Art. 22 Abs. 2 lit. a DSA)

2.2.1. Zum spezifischen Tätigkeitsbereich des Antragstellers

Die Antragstellerin verfügt über eine Abteilung für Konsumentenschutz. In diesem Rahmen berät und vertritt sie Personen in konsumentenschutzrechtlichen Fällen schriftlich, telefonisch und persönlich. Die von der Antragstellerin geleistete Hilfestellung kann dabei sowohl in der außergerichtlichen Vertretung von Verbrauchern gegenüber Unternehmen als auch in der Rechtsdurchsetzung vor Gericht bestehen, weiters werden Gesetze und Verordnungen im Bereich Konsumenten- und Datenschutzrecht begutachtet. Die Antragstellerin hat zahlreiche Informationsmaterialien und Studien zum Thema Konsumentenschutz herausgegeben, die auf der Website zur Verfügung gestellt werden.

2.2.2. Zur fachlichen Kompetenz in Bezug auf spezifische rechtswidrige Inhalte

Die Antragstellerin verfügt über besondere Expertise in den Bereichen Konsumentenschutz, Datenschutz und Privatsphäre sowie Persönlichkeitsrechte. Sie hilft den Konsumenten beispielsweise die Entfernung von Fotos, Fake-Profilen sowie anderen persönlichen Angaben zu erwirken. In anderen Fällen geht sie gerichtlich gegen Anbieter vor, dies in der Vergangenheit bereits gegen Online-Plattformen wie Amazon, Amazon Prime oder Google, etwa hinsichtlich mangelhafter Datenschutzerklärungen.

Daneben ist die Antragstellerin gemäß § 29 KSchG, BGBl. Nr 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, und gemäß § 14 UWG, BGBl. I 448/1984 idF BGBl. I Nr. 99/2023, auch verbandsklagebefugt. Erfolgreiche Verbandsklageverfahren wurden gegen Anbieter wie Amazon, Netflix und Opodoo geführt.

Die Expertise und Ausbildung der für die Meldungen an Online-Plattformen vorgesehenen Verantwortlichen der Abteilung für Konsumentenschutz der Antragstellerin stellt sich wie folgt dar:

(Anonymisiert: Lebensläufe)

Insgesamt verfügt die zuständige Abteilung Konsumentenschutz der Antragstellerin über 39 Mitarbeiter, die über einschlägige Erfahrung in diesem Bereich verfügen.

Die Antragstellerin wurde im Jahr 2023 im Rahmen ihrer Beratungs- und Interventionstätigkeit für Betroffene im Bereich Konsumentenschutz 450.000 Mal tätig.

2.2.3. Zur Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte

Die Antragstellerin konnte in der Vergangenheit schon umfassende Erfahrung mit der Entfernung rechtswidriger Inhalte von Online-Plattformen sammeln. Sie griff dabei Anfragen von Betroffenen auf, welche sich mit Problemen mit Online-Plattformen an die Antragstellerin gewendet haben und half ihnen beim Vorgehen gegen den entsprechenden Anbieter. Die Fälle betrafen verschiedene Rechtsbereiche, wie unter anderem den Verkauf von gefälschten Waren, Betrug durch Fake-Profile, Phishing sowie die unrechtmäßige Veröffentlichung personenbezogener Daten.

Nach einer entsprechenden eigenen rechtlichen Würdigung wurde gegebenenfalls Kontakt zu den Anbietern der Online-Plattformen aufgenommen. Konnte durch die Kontaktaufnahme keine Abhilfe geschaffen werden, so hat die Antragstellerin die Betroffenen hinsichtlich weiterer Möglichkeiten zum Vorgehen gegen die entsprechenden Sachverhalte beraten, wie etwa die Erstattung einer Anzeige oder die Einbringung einer Beschwerde bei der Datenschutzbehörde. In einigen Fällen ging die Antragstellerin auch selbst gerichtlich gegen die Anbieter von Online-Plattformen vor.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Antragstellerin durch die einschlägige juristische Ausbildung und Erfahrung ihrer verantwortlichen Mitarbeiter und ihre Beratungstätigkeit betreffend Online—Inhalte im Bereich des Konsumentenschutzes, des Datenschutzes sowie des Persönlichkeitsschutzes über die Kompetenz zur Erkennung und Meldung diesbezüglicher rechtswidriger Inhalte verfügt.

2.3. Nachweis der Unabhängigkeit (Art. 22 Abs. 2 lit. b DSA)

2.3.1. Zur organisatorischen Unabhängigkeit

Die Antragstellerin ist eine gemäß § 3 Abs 1 AKG eingerichtete Körperschaft öffentlichen Rechts. Sie ist damit eine von Gesetzes wegen eingerichtete juristische Person.

Anbieter von Online-Plattformen haben keinerlei Einfluss auf die Organisation der Antragstellerin.

2.3.2. Zur Finanzierung der Tätigkeit

Die Antragstellerin finanziert sich gemäß § 61 Abs AKG über die Arbeiterkammerumlage, welche gemäß § 17 AKG von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern geleistet wird.

Die Erträge der Antragstellerin betragen laut Finanzbericht EUR 2023 174.707.789,22,-, wobei der überwiegende Teil aus den Kammerumlagen der Arbeitnehmer stammt. Neben sonstigen Erträgen erhält die Antragstellerin wissenschaftliche sowie soziale und karitative Förderungen.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Antragstellerin organisatorisch und finanziell unabhängig von Online-Plattformen ist.

2.4. Sorgfältige, genaue und objektive Übermittlung von Meldungen (Art. 22 Abs. 2 lit. c DSA)

Die Antragstellerin überprüft – und plant dies auch hinkünftig zu tun – die Meldungen von Betroffenen zunächst auf ihre Stichhaltigkeit und verlangt gegebenenfalls weiterführende Unterlagen. Kommt sie zum Ergebnis, dass es sich gegenständlich um einen rechtswidrigen Inhalt handelt, nimmt sie eine entsprechende Meldung bei dem Anbieter der Online-Plattform vor.

Im Rahmen der Fallbearbeitung werden Statistiken erhoben, wann ein Fall eröffnet wurde und wie hoch der entsprechende Arbeitsaufwand war, bis schließlich das Fallende mit seinem Ausgang dokumentiert wird. Damit wird dargestellt, wie lange ein Fall offen war und welches Ziel erreicht wurde.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den glaubwürdigen Angaben der Antragstellerin in ihrem Antrag auf Zertifizierung vom 23.07.2024.

Die festgestellte Rechtsform sowie der Ort der Niederlassung ergeben sich aus dem Arbeiterkammergesetz 1992.

Die Feststellungen zur spezifischen Sachkompetenz der Antragstellerin, insbesondere in Bezug auf ihre Expertise in den Bereichen Konsumentenschutz, Datenschutz und Privatsphäre sowie Persönlichkeitsrechte beruhen auf den glaubwürdigen Ausführungen im Antrag, den Unterlagen, auf welche im Antrag verwiesen wird, wie den Tätigkeitsberichten der Antragstellerin, sowie dem Umstand, dass es sich bei der Antragstellerin um eine öffentlich anerkannte Institution mit langjähriger Erfahrung in den genannten Bereichen handelt. Zudem zeugen auch die Beteiligung in (richterlichen) Gremien, verschiedenen Projekten und Initiativen, die Begutachtungstätigkeit

einschlägiger Gesetze sowie diverse Publikationen von umfassender Kompetenz in den genannten Bereichen. In Summe bestehen somit keine Zweifel an der rechtlichen Kompetenz der Antragstellerin in ihren ausgewiesenen Fachgebieten. Beispielhaft ist auf die Erfahrung der Antragstellerin im Bereich der Konsumentenberatung zu verweisen: 2023 erstreckte sich die Beratungs- und Interventionstätigkeit der Antragstellerin auf 450.000 Interventionen, wie dem Jahresbericht 2023, der unter <https://wien.arbeiterkammer.at/taetigkeitsbericht> (S 43) abrufbar ist, zu entnehmen ist. Die Sachkompetenz der Antragstellerin wird auch durch das umfangreiche Beratungsangebot im Internet, das unter <https://www.arbeiterkammer.at/beratung/konsumentenschutz/index.html> abrufbar ist, belegt.

Die Feststellungen zur Unabhängigkeit der Antragstellerin von jeglichen Anbietern von Online-Plattformen beruhen auf dem Umstand, dass es sich bei der Antragstellerin um eine Körperschaft öffentlichen Rechts handelt und somit ein Einfluss jeglicher Anbieter von Online-Plattformen auf die Organisation der Antragstellerin schon von Gesetzes wegen ausgeschlossen werden kann.

Die Feststellung zur Finanzierung der Tätigkeit der Antragstellerin ergeben sich ebenso aus den glaubwürdigen Ausführungen sowie dem vorgelegten Finanzbericht.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der KommAustria als Koordinator für digitale Dienste

Zuständig für die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber ist gemäß Art. 22 Abs. 2 Satz 1 DSA der Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaates, in dem der Antragsteller niedergelassen ist. Dieser Status ist von allen Anbietern von Online-Plattformen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, anzuerkennen (vgl. ErwG 61). Es sind von diesen entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, dass die Meldungen der vertrauenswürdigen Hinweisgeber, die über die in Artikel 16 genannten Mechanismen übermittelt werden, vorrangig behandelt und unverzüglich bearbeitet und einer Entscheidung zugeführt werden (Art. 22 Abs. 1 DSA).

Art. 49 Abs. 2 DSA verpflichtet die Mitgliedstaaten, für die Beaufsichtigung der Anbieter von Vermittlungsdiensten und die Durchsetzung dieser Verordnung mindestens eine oder mehrere zuständige Behörden zu benennen. Nach Abs. 2 ist diese bzw. im Fall von mehreren zuständigen Behörden eine dieser Behörden als Koordinator für digitale Dienste zu benennen.

Art. 49 DSA lautet auszugsweise wie folgt:

„Zuständige Behörden und Koordinatoren für digitale Dienste

(1) Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere zuständige Behörden, die für die Beaufsichtigung der Anbieter von Vermittlungsdiensten und die Durchsetzung dieser Verordnung zuständig sind (im Folgenden „zuständige Behörden“).

(2) Die Mitgliedstaaten benennen eine der zuständigen Behörden als ihren Koordinator für digitale Dienste. Der Koordinator für digitale Dienste ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Überwachung und Durchsetzung dieser Verordnung in diesem Mitgliedstaat zuständig, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat hat bestimmte besondere Aufgaben oder Sektoren anderen zuständigen Behörden übertragen. Der Koordinator für digitale Dienste ist in jedem Fall dafür

zuständig, die Koordinierung dieser Angelegenheiten auf nationaler Ebene sicherzustellen und zu einer wirksamen und einheitlichen Überwachung und Durchsetzung dieser Verordnung in der gesamten Union beizutragen. [...].“

[Hervorhebung hinzugefügt]

Gemäß § 2 Abs. 1 KDD-G wurde die nach § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 6/2024, eingerichtete KommAustria mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Koordinators für digitale Dienste (KDD) im Sinne des Art. 49 Abs. 1 und 2 DSA betraut. Sie ist gemäß § 10 Abs. 1 KDD-G iVm § 2 Abs. 1 Z 15 KOG seit dem 17.02.2024 Koordinator für digitale Dienste in Österreich und damit für die Antragstellerin zuständig, da deren Sitz sich in Österreich befindet.

4.2. Verfahren der Zuerkennung

Gemäß § 2 Abs. 3 Z 3 KDD-G hat die KommAustria die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber gemäß Art. 22 Abs. 2 DSA mit Bescheid wahrzunehmen.

Das Verfahren der Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber folgt den nationalen Verfahrensregeln, soweit der DSA keine abschließenden Regelungen enthält. Die nationalen Verfahrensregeln müssen den rechtsstaatlichen Vorgaben aus Art. 50 Abs. 1 DSA genügen, also unparteiisch und transparent sein und zu zeitnahen Entscheidungen führen (vgl. ErWG 116 zum DSA; Raue in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 22 Rn. 46). Die KommAustria hat als Behörde insbesondere das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. I Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 34/2024 – AVG) anzuwenden (vgl. dazu auch die Erl zur RV 2309 BlgNR, XXVII. GP zum KDD-G), das daher für das vorliegende Verfahren zur Anwendung kommt.

In materiellrechtlicher Hinsicht legt wiederum der DSA die Kriterien für die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber fest.

Art. 22 DSA lautet auszugsweise wie folgt:

„Vertrauenswürdige Hinweisgeber

(1) Die Anbieter von Online-Plattformen ergreifen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit Meldungen, die von in ihrem ausgewiesenen Fachgebiet tätigen vertrauenswürdigen Hinweisgebern über die in Artikel 16 genannten Mechanismen übermittelt werden, vorrangig behandelt und unverzüglich bearbeitet und einer Entscheidung zugeführt werden.

(2) Der Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers nach dieser Verordnung wird auf Antrag einer Stelle vom Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller niedergelassen ist, einem Antragsteller zuerkannt, der nachgewiesen hat, dass er alle folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) die Stelle hat besondere Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte;*
- b) sie ist unabhängig von jeglichen Anbietern von Online-Plattformen;*
- c) sie übt ihre Tätigkeiten zur Übermittlung von Meldungen sorgfältig, genau und objektiv aus. [...].“*

In ErwG 61 zum DSA heißt es dazu:

„Abhilfe bei rechtswidrigen Inhalten kann schneller und zuverlässiger erfolgen, wenn Anbieter von Online-Plattformen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass von vertrauenswürdigen Hinweisgebern, die innerhalb ihres ausgewiesenen Fachgebiets handeln, im Rahmen der von dieser Verordnung geforderten Melde- und Abhilfemechanismen eingereichte Meldungen vorrangig bearbeitet werden, unbeschadet der Verpflichtung, sämtliche über diese Mechanismen eingereichte Meldungen rasch, sorgfältig und in nicht willkürlicher Weise zu bearbeiten und Entscheidungen dazu zu treffen. Dieser Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers sollte vom Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller niedergelassen ist, vergeben und von allen Anbietern von Online-Plattformen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, anerkannt werden. Dieser Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers sollte nur an Einrichtungen, nicht an Einzelpersonen, vergeben werden, die unter anderem nachgewiesen haben, dass sie über besondere Sachkenntnis und Kompetenz im Umgang mit rechtswidrigen Inhalten verfügen und dass sie ihre Tätigkeit sorgfältig, genau und objektiv durchführen. [...]

[...]

Um den Mehrwert eines solchen Verfahrens nicht zu mindern, sollte die Gesamtzahl, der gemäß dieser Verordnung anerkannten vertrauenswürdigen Hinweisgeber begrenzt werden. Insbesondere wird Wirtschaftsverbänden, die die Interessen ihrer Mitglieder vertreten, empfohlen, den Status vertrauenswürdiger Hinweisgeber zu beantragen, unbeschadet des Rechts privater Einrichtungen oder Personen, mit Anbietern von Online-Plattformen bilaterale Vereinbarungen zu schließen.“

[Hervorhebung hinzugefügt]

Nach dem Wortlaut der deutschen Sprachfassung des Art. 22 DSA (vgl. dazu engl.: *has demonstrated*; franz.: *a démontré*) hat der Antragsteller darüber hinaus „nachzuweisen“, dass er alle Voraussetzungen des Abs. 2 lit. a bis c erfüllt. Wie streng dieser Nachweis zu führen ist, lässt die Verordnung allerdings offen (siehe etwa Raue in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 22 Rn. 47).

Die Formulierung „hat nachzuweisen“ legt im Unterschied zum Begriff der „Glaubhaftmachung“, welche lediglich verlangt, dass die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen ist (vgl. VwGH 30.06.2011, 2011/03/0039 zur Vergabe von Hörfunkzulassungen nach dem PrR-G), eine strengere Prüfung der Voraussetzungen nahe. In Zusammenschau mit dem vorzitierten ErwG 61, der einerseits die Anbieter von Online-Plattformen dazu anhält, die von vertrauenswürdigen Hinweisgebern eingereichten Meldungen vorrangig zu bearbeiten und andererseits den Koordinatoren für digitale Dienste aufträgt, die Gesamtzahl der vertrauenswürdigen Hinweisgeber zu begrenzen, ist somit anzunehmen, dass bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen ein eher strenger Maßstab anzulegen ist (vgl. auch Raue in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 22 Rn. 46ff, Rn. 33f).

4.3. Nachweis besonderer Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte (lit. a)

Art. 22 Abs. 2 lit. a DSA verlangt, dass die Einrichtung, die den Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber beantragt, über besondere Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte verfügen muss.

Hintergrund für das Erfordernis des „Nachweises“ besonderer Sachkompetenz und Kompetenz im Umgang mit rechtswidrigen Inhalten ist einerseits – wie schon in den allgemeinen Ausführungen zum Verfahren dargelegt wurde – die mit der Einrichtung der vertrauenswürdigen Hinweisgeber einhergehende Verpflichtung der Online-Plattformen, deren Meldungen vorrangig zu behandeln und andererseits das Ziel der Verfahrensbeschleunigung (vgl. dazu ausführlich Nägele/Dilbaz in *Müller-Terpitz/Köhler*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 22 Rn. 32ff).

Im Regelfall muss daher die antragstellende Einrichtung über entsprechend qualifiziertes Personal in dem spezifischen Rechtsgebiet verfügen, um in der Lage zu sein, rechtswidrige Informationen zu erkennen bzw. festzustellen. Es geht daher bei der spezifischen Sachkenntnis vor allem um die erforderlichen juristischen Fachkenntnisse (vgl. Raue in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 22 Rn. 40).

Schließlich muss die Organisation fähig sein, sorgfältige, genaue und objektive Meldungen verfassen zu können. Diese Kompetenz im Umgang mit rechtswidrigen Inhalten sollte idealerweise bereits durch praktische Erfahrungen in der Vergangenheit, etwa erfolgreich durchgeführte Beschwerdeverfahren mit Online-Plattformen, belegt werden können (vgl. Raue in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 22 Rn. 41).

Gemäß Art. 3 lit. h DSA handelt es sich bei „rechtswidrigen Inhalten“ um alle Informationen, die als solche oder durch ihre Bezugnahme auf eine Tätigkeit, einschließlich des Verkaufs von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen, nicht im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats stehen, ungeachtet des genauen Gegenstands oder der Art der betreffenden Rechtsvorschriften.

ErwG 12 zum DSA führt im Hinblick auf den Begriff „rechtswidrige Inhalte“ insbesondere Nachstehendes aus:

„Um das Ziel zu erreichen, ein sicheres, berechenbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld sicherzustellen, sollte die Definition des Begriffs „rechtswidrige Inhalte“ für die Zwecke dieser Verordnung im Großen und Ganzen den bestehenden Regeln in der Offline-Umgebung entsprechen. Insbesondere sollte der Begriff „rechtswidrige Inhalte“ so weit gefasst werden, dass er Informationen im Zusammenhang mit rechtswidrigen Inhalten, Produkten, Dienstleistungen oder Tätigkeiten umfasst. Insbesondere sollte der Begriff so ausgelegt werden, dass er sich auf Informationen unabhängig von ihrer Form bezieht, die nach geltendem Recht entweder an sich rechtswidrig sind, etwa rechtswidrige Hassrede, terroristische Inhalte oder rechtswidrige diskriminierende Inhalte, oder nach dem geltenden Recht rechtswidrig sind, weil sie mit rechtswidrigen Handlungen zusammenhängen. Beispiele hierfür sind etwa die Weitergabe von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern, die rechtswidrige Weitergabe privater Bilder ohne Zustimmung, Cyber-Stalking, der Verkauf nicht konformer oder gefälschter Produkte, der Verkauf von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen unter Verstoß gegen das

Verbraucherschutzrecht, die nicht genehmigte Verwendung urheberrechtlich geschützten Materials, das rechtswidrige Angebot von Beherbergungsdienstleistungen oder der rechtswidrige Verkauf von lebenden Tieren. [...]“

Im Ergebnis heißt das, dass jeder Inhalt, der in einem konkreten Fall in Widerspruch zu Rechtsvorschriften steht, rechtswidrig ist. Diese Rechtsvorschriften können sowohl dem nationalen als auch dem europäischen Recht entspringen. Der Begriff des rechtswidrigen Inhalts ist also weit zu verstehen und umfasst nicht allein rechtswidrige Inhalte, sondern auch rechtswidrige Tätigkeiten (z.B. die Erbringung von Dienstleistungen unter Verstoß gegen das Verbraucherschutzrecht). Zentrales Anliegen des DSA bleibt dabei die Bekämpfung von rechtswidrigen Inhalten im Online-Umfeld (dazu umfassend Hofmann in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 3 lit. h Rn. 71ff).

Die Antragstellerin legt überzeugend dar, dass sie über besondere Expertise im Bereich des Konsumentenschutzes, des Schutzes von Daten und der Privatsphäre sowie von Persönlichkeitsrechten verfügt.

Zum Nachweis ihrer fachlichen Kompetenz und langjährigen Erfahrung verwies die Antragstellerin auf die große Menge der von ihr durchgeführten einschlägigen (Rechts-)Beratungen und Verfahren in den genannten Bereichen und belegte die einschlägige Ausbildung und Erfahrung ihrer leitenden Angestellten. Diese verfügen über umfassende Erfahrung insbesondere in den Bereichen Konsumenten- sowie Datenschutz, und stellten ihre Expertise durch die Mitwirkung an der Rechtsprechung als Laienrichter, durch einschlägige Publikationen, Begutachtungen und die Beratung von Betroffenen sowie verschiedener Körperschaften unter Beweis.

Daneben verfügt die zuständige Abteilung Konsumentenschutz über weitere 39 Mitarbeiter, die über einschlägiges Fachwissen in den genannten Bereichen verfügen.

Zu verweisen ist weiter darauf, dass auch hinsichtlich verschiedener, sehr großer Online-Plattformen Erfahrung im Führen gerichtlicher Verfahren als auch bei der Erstattung von Meldungen (und Kommunikation mit der Plattform) besteht.

Zusammenfassend hegt die KommAustria keinen Zweifel an der fachlichen Kompetenz und Erfahrung der Antragstellerin insbesondere in den Bereichen Konsumentenschutz, Datenschutz und Schutz der Privatsphäre bzw. Persönlichkeitsrechten. Dementsprechend waren daher diese Rechtsbereiche als ausgewiesenes Fachgebiet für die Tätigkeit als vertrauenswürdiger Hinweisgeber festzulegen (vgl. Spruchpunkt 1).

4.4. Nachweis der Unabhängigkeit von Online-Plattformen (lit. b)

Art. 22 Abs. 2 lit. b DSA nennt als weiteres Kriterium für die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber dessen Unabhängigkeit von Online-Plattformen. Diese Anforderung ist Ausdruck der Entscheidung des Unionsgesetzgebers, den Mechanismus des Meldens durch vertrauenswürdige Stellen nicht von den Online-Plattformen selbst ausgestalten zu lassen. Die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber erfolgt dementsprechend durch die Koordinatoren für digitale Dienste (vgl. Raue in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 22 Rn. 42).

Die Unabhängigkeit eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers von Online-Plattformen weist mehrere Facetten auf. Es ist damit einerseits die organisatorische und personelle Trennung gemeint, andererseits auch die finanzielle Unabhängigkeit. Würde etwa eine Einrichtung in großem Umfang finanzielle Zuwendungen (z.B. Spenden) von Online-Plattformen erhalten, könnte dies ihre unparteiische und objektive Tätigkeit als vertrauenswürdiger Hinweisgeber in Frage stellen (siehe lit. c). Ebenso wären unter diesem Blickwinkel Beteiligungen (z.B. Online-Plattform hält Anteile an der Einrichtung, die als vertrauenswürdiger Hinweisgeber fungiert) als problematisch anzusehen. Letztlich ist davon auszugehen, dass dieses Kriterium weniger streng auszulegen ist, als dies etwa bei Streitbeilegungsstellen gemäß Art. 21 DSA der Fall ist (vgl. dazu auch Raue in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 22 Rn. 43, der unter Hinweis auf ErWG 61 auch die Frage aufwirft, ob das Kriterium der Unabhängigkeit tatsächlich so entscheidend ist, solange die Kompetenz des Erkennens und Meldens rechtswidriger Inhalte vorliegt).

Im vorliegenden Fall ergibt sich die organisatorische Unabhängigkeit der Antragstellerin schon aus ihrer Rechtsform als gesetzlich vorgesehenen Körperschaft öffentlichen Rechts. Die Antragstellerin ist in organisatorischer und personeller Sicht unabhängig von Anbietern von Online-Plattformen. Ebenso liegt eine finanzielle Unabhängigkeit aufgrund ihrer überwiegenden Finanzierung durch gesetzlich vorgesehene Umlagen von Arbeitnehmern vor.

4.5. Nachweis hinsichtlich der sorgfältigen, genauen und objektiven Übermittlung von Meldungen (lit. c)

Ein vertrauenswürdiger Hinweisgeber muss nach der lit. c in der Lage sein, seine Tätigkeit sorgfältig, genau und objektiv auszuüben. Erfüllt eine Einrichtung die Kriterien nach lit. a und lit. b, so legt dies nahe, dass auch eine sorgfältige, genaue und objektive Übermittlung von Meldungen bewerkstelligt werden kann. Es ist also anzunehmen, dass die Voraussetzung nach lit. c vor allem für einen allfälligen Widerruf des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber bedeutsam ist (siehe dazu Raue in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art.22 Rn. 45)

Die Antragstellerin führte dazu aus, dass sie bereits über umfangreiche Erfahrung mit dem Melden rechtswidriger Inhalte im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit für Betroffene als auch aus Eigenem verfügt und kann auf bereits erfolgreiche Interventionen bei (sehr großen) Online-Plattformen verweisen.

Zusammenfassend ist daher davon auszugehen, dass der Antragstellerin der Nachweis gelungen ist, dass sie über besondere Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte in den Bereichen Konsumentenschutz, Datenschutz und Persönlichkeitsrechte verfügt, sie unabhängig von jeglichen Anbietern von Online-Plattformen ist und die Tätigkeit zur Übermittlung von Meldungen sorgfältig, genau und objektiv ausübt bzw. ausüben wird. Damit liegen die Voraussetzungen der Zuerkennung des Status eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers gemäß Art. 22 DSA vor, der somit zuzuerkennen war.

Ergänzend ist darauf zu verweisen, dass Art. 22 DSA keine Befristung für die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber vorsieht. Die Erwägungsgründe enthalten auch keinerlei Ausführungen zu einer allfälligen Befristung der Zertifizierungen. Jedoch sieht Art. 22 DSA in den Absätzen 6 und 7 Mechanismen für den Umgang mit als vertrauenswürdige Hinweisgeber zertifizierten Einrichtungen vor, deren Tätigkeiten den qualitativen Anforderungen (nicht sorgfältig, nicht genau und unzureichende Begründungen der Meldungen) nicht mehr genügen. Dieser

Mechanismus ermöglicht dem zuständigen Koordinator für digitale Dienste die Durchführung von Untersuchungen, die befristete Aufhebung des Status sowie als letztes Mittel den Widerruf des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber.

Demgegenüber sieht die Bestimmung über die Zertifizierung außergerichtlicher Streitbeilegungsstellen nach Art. 21 Abs. 3 DSA von vorneherein eine klare Begrenzung der Zertifizierung auf fünf Jahre vor, die jedoch einer Verlängerung zugänglich ist. Auch wenn zusätzlich die Möglichkeit eines Widerrufs gemäß Art. 21 Abs. 7 DSA besteht, sieht der Unionsgesetzgeber – auch hinsichtlich aller übrigen Voraussetzungen – für die Zertifizierung außergerichtlicher Streitbeilegungsstellen deutlich strengere Regelungen vor (vgl. etwa 21 Abs. 3 DSA). Vor diesem Hintergrund ist anzunehmen, dass der Unionsgesetzgeber sehr bewusst zwischen der Zertifizierung außergerichtlicher Streitbeilegungsstellen einerseits und vertrauenswürdiger Hinweisgeber andererseits unterschieden hat und bei der Einrichtung der vertrauenswürdigen Hinweisgeber mit der Möglichkeit eines nachträglichen Widerrufs des Status offenbar das Auslangen finden wollte. Es war insofern von einer Befristung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber abzusehen.

Art. 22 Abs. 3 DSA sieht im Übrigen vor, dass vertrauenswürdige Hinweisgeber mindestens einmal jährlich leicht verständliche und ausführliche Berichte über die während des betreffenden Zeitraums gemäß Art. 16 eingereichten Meldungen erstellt. Diese Berichte müssen eine Erläuterung der Verfahren enthalten, mit denen sichergestellt wird, dass der vertrauenswürdige Hinweisgeber seine Unabhängigkeit bewahrt.

4.6. Gebühren

Gemäß § 78 AVG in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der BVwAbgV haben Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten. Die Bundesverwaltungsabgaben sind zu entrichten, sofern die Freiheit von derlei Abgaben nicht ausdrücklich durch Gesetz festgesetzt ist. Das KDD-G sieht für die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber keine Befreiung von Abgaben vor.

Für die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber nach dem KDD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Gemäß Tarifpost 1 der BVwAbgV sind für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles dieses Tarifes fällt, EUR 6,50 zu entrichten (vgl. Spruchpunkt 2).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den

sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 16.400/24-023“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 28. Oktober 2024

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)